

Zeitschrift: Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik
Herausgeber: Verein für wirtschaftshistorische Studien
Band: 29 (1974)

Artikel: Das Obst in der schweizerischen Alkoholordnung
Autor: Schmid, Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1091070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS OBST IN DER SCHWEIZERISCHEN ALKOHOLORDNUNG

Die Leistungen der Pioniere der alkoholfreien Obstverwertung waren außerordentlich. Sie erforderten nicht nur uneingeschränkten Idealismus, sondern auch Verzicht und Opfer an Zeit und Geld. Der Verbreitung des Süßmostes standen mancherlei Hindernisse entgegen. Symptomatisch ist die Vielfalt der Einzelaktionen im Suchen nach geeigneten Lösungen biologischer und technischer Probleme, das Überwinden mancher wirtschaftlicher Widerstände und tiefverwurzelter Vorurteile. Auch die Gesetzgebung bot wenig Unterstützung.

Ansporn für die Leistungen der Süßmostpioniere waren namentlich zwei Umstände: die Sorge um eine vernünftige Nutzung wertvoller Nahrung und der Kampf gegen den verheerenden Alkoholismus. In beiderlei Hinsicht boten die Verhältnisse in der Schweiz mehr als genug Anlaß, sich damit zu befassen. Die gewaltige Zunahme der Obstproduktion und das Unvermögen, mit den anfallenden Überschüssen und Abfällen ohne die Schnapsbrennerei fertig zu werden, kennzeichneten den Zeitabschnitt Jahrhundertwende bis Ende der zwanziger Jahre. Die damals geltende Alkoholgesetzgebung von 1885, geschaffen, um aus der Kartoffelschnapsnot herauszukommen, förderte die unselige Entwicklung zu einer neuen: der Obstschnapsflut. Von den klassischen Obsterzeugnissen Gärmost und Schnaps war letzterer schließlich billiger erhältlich als Wein. Der Branntweinverbrauch erhöhte sich deshalb beängstigend. Hier wollten die Süßmostpioniere Wegbereiter sein für eine neue Regelung im Alkoholgesetz, und das Übel an der Wurzel anpacken durch Maßnahmen gegen die ungehemmte Branntweinerzeugung und für die Verwendung der Brennereirohstoffe zu anderen Zwecken, namentlich als Nahrungs- oder Futtermittel. Es drängte sich geradezu eine Koordinierung und Förderung von der Volkswohlfahrt dienenden Bestrebungen in einer zentralen Stelle auf.

I

Die Mißstände im Alkoholwesen sollten im Jahr 1923 mit einer Revision des Alkoholartikels der Bundesverfassung beseitigt werden, doch scheiterte diese am Widerstand der Landwirtschaft gegen die Konzessionierung der Hausbrennerei und der Wirte, welche gleichzeitig den Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von 2 bis 10 Liter gesetzlich geordnet wissen wollten. Unverzagt wurde aber weiter für eine neue Alkoholgesetzgebungsvorlage gearbeitet. In dieser sollte der brennlosen Verwertung von Brennereirohstoffen besondere Bedeutung zukommen. Inzwischen förderte die Alkoholverwaltung ohne jede rechtliche Verpflichtung die Verwertung der inländischen Obsternte, indem sie u. a. durch Frachtbeiträge eine sinnvolle Verwertung erleichterte.

Ferner wurde seit 1925 die Verwertung der Obsttrester ohne Brennen durch Preisausschreiben gefördert. Es war dies um so notwendiger, als inzwischen der Branntweinverbrauch infolge der Steuerfreiheit des Obst- und Weinbranntweins und seiner gesetzlich ungehemmten Erzeugungsmöglichkeit zur volksgesundheitlichen Gefahr heranwuchs.

II

Mit der Volksabstimmung und Annahme des neuen *Verfassungsartikels 32^{bis}* von 1930 war die Grundlage für eine den Bedürfnissen der Volkswohlfahrt entsprechende 1932 in Kraft gesetzte Alkoholgesetzgebung gelegt. Sie sucht in der Hauptsache drei Ziele zu verwirklichen, die volksgesundheitlich-sozialer, fiskalischer und wirtschaftlicher Art sind. Diese Ziele sollen durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Verminderung des Verbrauches von Trinkbranntwein und dementsprechend dessen Einfuhr und Herstellung, als Alternative Sicherung der Verwertung der Brennereirohstoffe vornehmlich durch Förderung der brennlosen Verwendung und deshalb auch der Umstellung des Obstbaues auf Sorten und Qualitäten, die brennlos verwertbar sind;
- Fiskalische Belastung des Trinkbranntweins und Unterstellung sämtlicher gebrannter Wasser unter die Bundesgesetzgebung;
- Übernahmepflicht der Alkoholverwaltung für gebrannte Wasser mit Ausnahme der Spezialitätenbranntweine;
- Beibehaltung der bäuerlichen Hausbrennerei, mit ihrer Sonderstellung.

Diese den eidgenössischen Kompromiß in sich tragende Regelung hatte mit besonderen Anlaufschwierigkeiten zu kämpfen. Sie riefen 1935/36 dem Fiskalnotrecht zur Eliminierung der zahlenmäßigen Fixierung der Branntweinübernahme- und der Mostobstmindestpreise im Gesetz. Damit wollte man die Störelemente beseitigen und das Brennen in den Griff bekommen, um nachher positive Entwicklungen zu unterstützen. Die brennlose Obstverwertung nahm in einigen fortschrittlichen Betrieben bereits ihren Anfang, wobei deren Finanzierung in der Regel aus Geldern erfolgte, die dank der bestehenden Ablieferungsmöglichkeit des Kernobst-branntweins zu garantierten Preisen verfügbar waren. Ebenfalls zeichneten sich Fortschritte in der Verbesserung des Obstbaues ab. *Der eigentliche Umschwung* in der Obstverwertung vollzog sich im Jahre 1936/37 mit dem Entschluß der damals neu bestellten Leitung der Alkoholverwaltung, die Großernte vom Herbst 1937 weitgehend ohne Zuhilfenahme der Brennerei zu verwerten. Initiative Betriebe ergänzten ihre Einrichtungen, wobei Konzentrier- und Trestertrocknungsanlagen im Vordergrund standen. Aber auch Erweiterungen zum Dörren und zur Obstessigbereitung wurden vorgenommen. Die Alkoholverwaltung erleichterte diese Leistungen durch eine starke Erhöhung der Beiträge, die zur Finanzierung der Anschaffungen verwendet wurden.

Kaum eingespielt, hatten sich diese Bestrebungen im Herbst 1939 in der beginnenden Kriegswirtschaft zu bewähren, wurden doch die obstwirtschaftlichen Aufgaben der Alkoholverwaltung als «Sektion Obst und Obstprodukte des eidgenössischen Kriegsernährungsamtes» übertragen. Sie konnte sich für diese heikle und schwere Arbeit auf bewährte Helfer stützen, wie den Schweizerischen Obstverband mit seinen Ausschüssen, Kommissionen und Chefkontrolleuren, ergänzt durch verständnisvolle Mithilfe des Schweizerischen Bauernverbandes und mancher Behördenstellen und Institutionen.

III

Die neben dem Alkoholgesetz auf Fiskalnotrecht und außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates beruhenden Regelungen der Vorkriegs-, Kriegs- und ersten Nachkriegszeit hatten sobald als möglich aufgehoben zu werden. Wohl hatten sich diese Maßnahmen in einem Rückgang des Verbrauches gebrannter Wasser und vermehrter Verwendung von Obst-

nahrung in Form von Frischobst, Obstsaften und anderen Obstprodukten ausgewirkt. Jedoch bestanden Wunsch und Notwendigkeit, die positiven Ergebnisse dieser Epoche durch eine Gesetzesrevision in das ordentliche Recht überzuführen. Dieses Ziel zu verwirklichen, war möglich geworden durch die *1947 geschaffenen Wirtschaftsartikel*. Hauptsächliche Revisionspunkte waren: die Ausmerzung der festen Preise für Mostobst und Kernobstbranntwein, die Ermöglichung von Maßnahmen zur brennlosen Rohstoffverwertung nicht nur auf Subventions-, sondern auch auf selbsttragender Basis. Daneben sollten die gesetzlichen Höchstpreise auch bei den Verkaufspreisen für gebrannte Wasser verschwinden und die Regelung der Brennaufträge ihren Ausbau erfahren. Sodann war die Umschreibung der nicht gewerbsmäßigen Herstellung gebrannter Wasser vom Jahre 1938, d. h. die Regelung der Hausbrennerei, ins geltende Recht aufzunehmen. Das revidierte Alkoholgesetz als Verständigungslösung aus den beiden Verfassungsbestimmungen Alkoholartikel und Wirtschaftsartikel hervorgegangen, konnte am *1. März 1950 in Kraft* gesetzt werden.

Auf Grund der revidierten Alkoholordnung konnten die besonderen Bundesratsbeschlüssen vorbehaltenden Regelungen, die vorher außerhalb des Alkoholgesetzes abgestützt waren, neu gefaßt oder erlassen werden. Es betrifft dies seither auf dem Gebiete der Obstwirtschaft Beschlüsse über:

— Maßnahmen der Aufklärung und Absatzwerbung zwecks Information der Öffentlichkeit über die Gesundheitswerte des Obstes und der Obstprodukte zum Teil durch direkte Beteiligung an Ausstellungen und anderen Veranstaltungen, Unterstützung der vom Schweizerischen Obstverband durchgeführten Abgabe von verbilligtem Obst an weniger begüterte Bevölkerungskreise, der Kollektivwerbung zur Förderung des Absatzes von Obst und Obstprodukten, Ausweitung der Abgabe von Pausenäpfeln in der Schule. Zur Hebung der Selbsthilfe und Selbstversorgung ist von der Alkoholverwaltung die Schweizerische Zentralstelle zur Förderung der häuslichen und bäuerlichen Obstverwertung ohne Brennen ins Leben gerufen worden, in deren Zielsetzung sich auch die Schweizerische Vereinigung für neuzeitliche Obst- und Traubenverwertung teilt. Ferner werden Forschungsaufträge unterstützt wie die Abklärung von Inhaltsstoffen und pharmakologischer Probleme bei Obstsaften oder neue Verfahren der Obstverwertung.

Weiter erfolgen Aufwendungen zur Umstellung des Obstbaues im Sinne der Anpassung der Produkte an die Absatzmöglichkeiten und der Rationalisierung, wobei auch Einfluß auf die Baumschulen genommen wird, um Platz zu schaffen für eine Produktion qualitativ hochstehenden Obstes. Große Aufmerksamkeit erfährt dabei die Ausbildung der Obstbaufachleute, über kantonale Zentralstellen koordiniert mit der Schweizerischen Zentrale für Obstbau, die Schaffung von Versuchs- und Demonstrationsanlagen, die Abklärung von Sorten-, anbau-technischen und betriebswirtschaftlichen Fragen an den Forschungsanstalten.

Alsdann zählt zu den positiven Vorkehrten auch die Aufklärung über eine gesunde Ernährung, weil dem Alkoholmißbrauch und anderen Suchtgefahren mit dieser entgegengewirkt werden kann.

Gerade diese Maßnahmen bieten Gelegenheit, zu einer fruchtbaren Zusammenarbeit aller an einer sinnvollen Obstverwertung interessierten Stellen beizutragen.

- Einflußnahme auf die Einfuhr und Ausfuhr von Obst und Obstprodukten, um ein sinnvolles Nebeneinander einheimischer und fremdländischer Erzeugnisse einwandfreier Qualität zu gewährleisten.
- Verteuerung der gebrannten Wasser aus in- und ausländischen Rohstoffen durch fiskalische Belastung, wobei zur Sicherung der letzteren Brennerei und Handel der Kontrolle unterliegen, sowie Festlegung der Übernahmepreise und des Verkaufspreises für Kernobstbranntwein.

Diese auf dem Alkoholgesetz basierenden Maßnahmen und Interventionen haben sich bewährt. Doch zeigt sich auch hier, daß Stillstand Rückschritt ist, denn im Vordergrund stehen bereits neue Gefahrenmomente. Deshalb will das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement den seit einiger Zeit sich ausbreitenden Auswüchsen bei der Vermarktung von Spirituosen, unter anderem durch sogenannte Aktionspreise und Discount-Verkäufe, entgegentreten. Demgemäß befindet sich gegenwärtig eine Teilrevision der Alkoholgesetzgebung in Bearbeitung, um die Bestimmungen über den Handel mit gebrannten Wassern zum Trinkverbrauch zu verschärfen.

IV

Zusammenfassend gilt es, immer wachsam und ausgerüstet zu sein, um die Zielsetzungen im Alkoholgesetz als Daueraufgabe bewältigen zu können. Gerade in der heutigen Zeit, wo dem Staat allzugerne neue Aufgaben überbunden werden, gilt es zu beachten, daß ohne Persönlichkeiten, die sich mit der Sache identifizieren, nicht auszukommen ist. Um den neuen Erscheinungen Rechnung zu tragen, wird man stets auf Pioniere angewiesen sein.

Rückblickend können wir feststellen, daß den damaligen Pionieren zur Erreichung ihres Ziels, Süßmost zum Nationalgetränk werden zu lassen, sowohl die technischen wie die finanziellen Mittel fehlten. Auch mag es der breiten Masse der Konsumenten noch an Aufgeschlossenheit geman-gelt haben, sich diesem Getränk vermehrt zuzuwenden. Für ihre Errun-genschaft ist diesen Vorkämpfern jedoch uneingeschränkt zu danken. Die von großem Idealismus getragenen Vorstöße entfachten jene Kräfte, die zur Verbesserung der schweizerischen Alkoholordnung und zur Entwick-lung der gewerblich-industriellen neuzeitlichen Obstverwertung führten. Beide Institutionen haben auch internationale Anerkennung gefunden, und es gilt im besonderen, die Fortschritte volksgesundheitlicher Richtung weiter zu festigen und zu vertiefen. Was die Süßmostpioniere an Geistes-arbeit und Einsatz geleistet haben, konnte das angepaßte Alkoholgesetz dem Volk mit Zins und Zinseszinsen zurückzahlen.

Heinrich Schmid

(Präsident der Schweizerischen Vereinigung
für neuzeitliche Obst- und Traubenverwertung)